

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
ÜBER WAHLZEIT, WAHLBEZIRKE, WAHLLOKALE UND ZEITPUNKT DES ZUSAMMENTRITTS
DES BRIEFWAHLVORSTANDES IN DER STADT THALE
FÜR DIE WAHL ZUR BÜRGERMEISTERIN/ZUM BÜRGERMEISTER DER STADT THALE AM 31. JANUAR 2021
UND DER EVENTUELL ERFORDERLICHEN STICHAHL AM 21. FEBRUAR 2021

1. Die oben bezeichnete Wahl findet **am Sonntag, den 31. Januar 2021** in der Zeit von **08.00 - 18.00 Uhr** statt.
 Die eventuell erforderliche Stichwahl findet am **Sonntag, den 21. Februar 2021** in der Zeit von **08.00 - 18.00 Uhr** statt.

2. Die Stadt Thale ist in 15 allgemeine Wahlbezirke und Wahllokale eingeteilt:

1 Klubhaus Thale	Walpurgisstraße 37
2 Rathaus Thale	Rathausplatz 01
3 Grundschule „Auf den Höhen“ Hintereingang	E. - Weinert - Straße 36
4 Grundschule „Auf den Höhen“ Vordereingang	E. - Weinert - Straße 36
5 Aus- und Fortbildungsinstitut (LISA)	Schmiedestraße 3 - 4
6 Dorfgemeinschaftshaus Allrode	Kirchplatz 138
7 Dorfgemeinschaftshaus Altenbrak	Unterdorf 05
8 Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsbrunn	Hauptstraße 118
9 Grundschule H. Chr. Andersen Neinstedt	Lindenstraße 21 a
10 Dorfgemeinschaftshaus Stecklenberg	Stecklenberger Hauptstraße 24
11 Dorfgemeinschaftshaus Treseburg	Ortsstraße 25
12 Dorfgemeinschaftshaus Warnstedt	Warnstedter Hauptstraße 156
13 Dorfgemeinschaftshaus Weddersleben	Friedensstraße 37
14 Grundschule Westerhausen	Schulstraße 80
15 Briefwahllokal Rathaus Thale (großer Saal)	Rathausplatz 01

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.12.2020 bis 10.01.2021 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wähler wählen kann. Die Stadt Thale hat keine Sonderwahlbezirke gebildet.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, zur Wahl mitzubringen. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen.
 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.
 Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im jeweiligen Wahllokal bereitgestellt werden. Der Stimmzettel für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist von grauer Farbe.
 Der Stimmzettel enthält die Namen der für diese Wahl zugelassenen Bewerber.

4. Bei der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister hat jeder Wähler eine Stimme. Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen

oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahllokal sind öffentlich. Hierzu hat jedermann Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Thale einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
 Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen. Dieser ist gemeinsam mit dem unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu legen, zu verschließen und danach so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

8. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**

9. **Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr im Briefwahllokal (Wahllokal Nr. 15) im Rathaus Thale, großer Saal, Rathausplatz 01 in Thale zusammen.**

10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Der Wahlvorstand hat insbesondere einen Wähler zurückzuweisen, der für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat.

Thale, 13.11.2020

i.V.

Frank Hirschelmann, Stellvertretender Bürgermeister




Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Thale hat in seiner Sitzung am 12.11.2020 die Wahltermine für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters bestimmt.

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung mache ich hiermit folgendes bekannt:

I.
Für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters sind durch den Stadtrat der Stadt Thale folgende Termine festgesetzt worden:

Die Wahl zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister findet am **Sonntag, den 31. Januar 2021** statt.

Die eventuell erforderliche Stichwahl findet am **Sonntag, den 21. Februar 2021** statt.

II.
Bewerbungen um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich einzureichen. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung. Der Stadtrat der Stadt Thale hat gemäß § 30 Abs. 1 KWG LSA beschlossen, den Termin des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen auf Montag, den 04. Januar 2021, 18.00 Uhr festzusetzen.

III.
Gemäß § 38 a Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 in der zurzeit geltenden Fassung wei-

se ich hiermit darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung gegenüber der Stadt Thale eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8 b zur KWO LSA abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Thale, den 13.11.2020

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

ÜBER DIE AUFFORDERUNG DER IM WAHLGEBIET VERTRETENEN PARTEIEN UND WÄHLERGRUPPEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN ZWECKS BILDUNG DER WAHLVORSTÄNDE FÜR DIE WAHL ZUR BÜRGERMEISTERIN/ZUM BÜRGERMEISTER DER STADT THALE AM 31.01.2021 UND DER EVENTUELL ERFORDERLICHEN STICHWahl AM 21.02.2021

Gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung hat der Wahlleiter für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Thale am 31.01.2021 und eventuell erforderlichen Stichwahl am 21.02.2021 **für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand bestehend aus einem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern zu bilden.**

Für den Wahlbereich der Stadt Thale werden **14 Wahlvorstände und 1 Briefwahlvorstand** gebildet, für die aus den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt Thale Personen benötigt werden, die sich bereit erklären, eine der oben aufgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen am 31.01.2021 und eventuell erforderlichen Stichwahl am 21.02.2021 zu übernehmen.

Gemäß § 12 Absatz 1 KWG LSA sollen bei der Berufung der Wahlvorstände Vorschläge der im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Daher fordere ich gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung **die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen** auf, wahlberechtigte Einwohner der Stadt Thale (bitte mit Angabe von Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit)

für die oben bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Wahlvorständen **bis zum 10.12.2020 der Gemeindewahlleiterin, der Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich vorzuschlagen.** Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gleichzeitig weise ich hinsichtlich der Nichtausübung dieser Wahlerenämter auf § 13 Absätze 1 bis 3 KWG LSA, sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

Thale, den 13.11.2020

gez. Michalk
Gemeindewahlleiterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
ZWECKS BILDUNG DES WAHLAUSSCHUSSES
FÜR DIE WAHL ZUR BÜRGERMEISTERIN/ZUM BÜRGERMEISTER DER STADT THALE AM 31. JANUAR 2021
UND DER EVENTUELL ERFORDERLICHEN STICHWahl AM 21. FEBRUAR 2021

Für die am **31. Januar 2021 stattfindende Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister der Stadt Thale und eventuell erforderlichen Stichwahl am 21. Februar 2021** wird gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der zurzeit geltenden Fassung für das Wahlgebiet der Stadt Thale ein Wahlausschuss gebildet.

Entsprechend § 10 Abs. 1 KWG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der zurzeit geltenden Fassung besteht der Wahlausschuss aus dem Gemeindevahlleiter und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Gemeindevahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes nach § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1 a KWG LSA beruft.

Aufgrund § 4 Abs. 1 KWO LSA habe ich entschieden, dass neben der Gemeindevahlleiterin dem Wahlausschuss fünf Beisitzer sowie ihre Stellvertreter angehören. Bei der Berufung der Beisitzer sollen nach § 10 Abs. 1 KWG LSA Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Daher fordere ich hiermit gemäß § 4 Abs. 1 KWO LSA alle im Wahlgebiet der Stadt Thale vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

spätestens bis 10. Dezember 2020

aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes „Stadt Thale“ Beisitzer und ihre Stellvertreter des Wahlausschusses (bitte mit Angabe von

Name, Vorname, Wohnanschrift und telefonischer Erreichbarkeit) **der Gemeindevahlleiterin, über Stadt Thale, Rathausplatz 1, 06502 Thale, schriftlich vorzuschlagen**. Sofern vom Vorschlagsrecht innerhalb der Frist kein Gebrauch gemacht wird, besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung.

Gemäß § 4 Abs. 1 KWO LSA weise ich gleichzeitig auf die Bestimmungen in § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hinsichtlich der Berufung und Ausübung des Wahlehrenamtes als Beisitzer oder Stellvertreter des Wahlausschusses hin.

Thale, 13.11.2020

gez. Michalk
Gemeindevahlleiterin

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.

Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
DER BESCHLÜSSE DES NICHTÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 12.11.2020 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst:

• **Beschluss-Nr. 104/2020**

Entlassung des Bürgermeisters, Herrn Thomas Balcerowski, kraft Gesetzes aus dem Dienst-/Amtsverhältnis zu der Stadt Thale mit Ablauf des 31.10.2020 wegen Begründung seines Dienstverhältnisses als Landrat beim Landkreis Harz ab dem 01.11.2020 und Feststellung des Tages der Beendigung seines Beamtenverhältnisses zu der Stadt Thale

• **Beschluss-Nr. 111/2020**

Vergabe von Bauleistungen zum TO 1 Umbau Harzer Bergtheater im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmebeginns für den Backstage-Bereich unterhalb der Bühne für das Los Tischler, Los Maler, Los Elektroinstallation und das Los Heizung, Lüftung, Sanitär

Thale, den 13.11.2020

i.V.
Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister



STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Stadt Thale, Landkreis Harz, Land Sachsen Anhalt, schreibt die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (w/m/d)

aus.

Die Stadt Thale hat ca. 17.564 Einwohner und verfügt als Grundzentrum über ein vielseitiges wirtschaftliches, touristisches und kulturelles Potential sowie eine zeitgemäße Infrastruktur. Der Sitz der Stadt Thale befindet sich in 06502 Thale, Rathausplatz 1. Weitere Informationen über die Stadt Thale sind im Internet unter www.bodetal.de zu finden. Die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters endete kraft Gesetz am 31.10.2020.

Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Thale wählen in direkter Wahl die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) erreicht haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die v. g. Regelungen hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gesucht wird eine engagierte, verantwortungsbewusste, zielstrebige und führungsstarke Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Einsatzbereitschaft, die in der Lage ist, gemeinsam mit den Gremien der Stadt Thale die Entwicklung Stadt Thale zu fördern und die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Erwartet wird die Fähigkeit, die Interessen der Stadt Thale nachhaltig innerhalb und außerhalb der Stadt Thale zu vertreten und den Herausforderungen einer modernen, dienstleistungsorientierten Verwaltung innovativ zu begegnen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet als Hauptverwaltungsbeamte/r die Verwaltung der Stadt Thale mit derzeit ca. 120 Beschäftigten. Im Rahmen der Gesetze trägt sie/er dazu bei, die Aufgaben der Stadt Thale mit dem Ziel der Förderung des Wohls der Einwohner zu erfüllen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Beamtin/Beamter auf Zeit. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Gemäß § 4 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomBesVO) ist das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Besoldungsgruppe B2 eingestuft. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift der Hauptwohnung. Ihr ist eine Bescheinigung der Wählbarkeit der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister muss gemäß § 30 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen/Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin/ den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen.

Weitere Auskünfte, Formblätter für Unterstützungsunterschriften, Muster der Anlage 8 b der KWO LSA und weitere für die Bewerbung notwendigen Vordrucke können kostenfrei von der Gemeindevahlleiterin der Stadt Thale unter der unten genannten Adresse oder per E-Mail über michalk@thale.de oder schusser@thale.de abgefordert werden. **Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet am 04.01.2021 um 18.00 Uhr.** Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden.

Aussagekräftige Bewerbungen um die Stelle der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind schriftlich unter Angabe des Kennwortes „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ zu richten an

**Stadt Thale | Wahlbüro
Rathausplatz 01 | 06502 Thale**

Ein aktuelles Führungszeugnis ist im Verfahren vorzulegen. Bewerbungskosten können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden bei Vorlage eines ausreichend frankierten Umschlages zurückgesandt.

Die Wahl findet am 31. Januar 2021, eine eventuell erforderliche Stichwahl am 21. Februar 2021 statt.

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DER EINSICHTNAHME IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN FÜR DIE WAHL ZUR BÜRGERMEISTERIN/ ZUM BÜRGERMEISTER DER STADT THALE AM 31. JANUAR 2021 UND DER EVENTUELL ERFORDERLICHEN STICHWahl AM 21. FEBRUAR 2021

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Thale mit ihren Ortsteilen Allrode, Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth), Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen kann in der Zeit vom 11.01.2021 bis 15.01.2021 während der Dienststunden von Montag bis Freitag im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in Thale zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten gemäß § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 in der derzeit geltenden Fassung eingesehen werden. Das Bürgerbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes in der derzeit geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 12.01.2021 bis zum 15.01.2021** bei der Stadt Thale, Bürgerbüro, Rathausplatz 01 in 06502 Thale gemäß § 19 Abs. 1 KWG LSA während der Dienststunden einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 in der derzeit geltenden Fassung.

Nach dem 15.01.2021 ist ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.

3 a. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis zum 10.01.2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3 b. **Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt ist**, erhält gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA auf Antrag einen Wahlschein.

4. Einen **Wahlschein** erhalten auf Antrag

- 4.1. die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die **Berichtigung** des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheinanträge können gemäß § 24 Abs. 1 KWO LSA von in dem Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen vom 12.01.2021 bis 29.01.2021 während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr, am Freitag zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie am Freitag, den 29.01.2021 von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Briefwahlbüro des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 01 in Thale mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss Name, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 12 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für jede Wahl:

- einen Stimmzettel des Wahlbereiches,
- den Stimmzettelumschlag,
- den Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Thale, den 13.11.2020
i.V.

Frank Hirschelmann, Stellvertretender Bürgermeister

Hinweis:

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Thale unter www.bodetal.de/ihre-stadt-online/rathaus-online/wahlen-2021.html und www.bodetal.de/ihre-stadt-online/aktuelle-infos.html einzusehen.



SATZUNG ZUR FESTSETZUNG DER GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE STRASSENREINIGUNG IN DER KERNSTADT THALE FÜR DIE JAHRE 2020 BIS 2022

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung vom 12. November 2020 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung in der Kernstadt Thale für die Jahre 2020 bis 2022 beschlossen:

§ 1 Reinigungsgebühr

Auf Grundlage des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Reinigungsgebühr für einmal Reinigung in der Woche für die Jahre 2020 bis 2022:

Gebührenklasse 1 – 2,22 EUR je Frontlängenermeter

Die Festsetzung dieser Gebührenhöhe ist der Durchschnittswert der tatsächlichen Kosten für die Straßenreinigung in der Kernstadt Thale der Jahre 2017 - 2019

§ 2 Fälligkeit der Gebühr

Im Jahr 2020 ist die Gebühr zum 15.12. und für die Jahre 2021 und 2020 jeweils zum 15.05. fällig.

§ 3 Kostenausgleich

Weichen am Ende des Erhebungszeitraums 2020 bis 2022 die tatsächlichen Kosten der Stadt Thale für die Straßenreinigung im betroffenen Gebiet von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb des folgenden Erhebungszeitraumes auszugleichen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Thale, 12. November 2020

i.V., Frank Hirschelmann, stellv. Bürgermeister

SATZUNG ZUR FESTSETZUNG DER GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE STRASSENREINIGUNG FÜR DAS JAHR 2019 IN DEN ORTSTEILEN DER STADT THALE: NEINSTEDT, STECKLENBERG, WARNSTEDT, WEDDERSLEBEN UND WESTERHAUSEN

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung vom 12. November 2020 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Stadt Thale: Neinstedt, Stecklenberg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen für das Jahr 2019 beschlossen:

§ 1 Reinigungsgebühr

Auf Grundlage des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Reinigungsgebühr für die zweimalige Straßenreinigung im Monat für das Jahr 2019

0,76 EUR je Frontlängenermeter

Die Ermittlung dieses Gebührensatzes ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2019 in Kraft.

Thale, den 12.11.2020

i.V.
Frank Hirschelmann
stellv. Bürgermeister

Anlage zur Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung für das Jahr 2019 in den Ortsteilen der Stadt Thale: Neinstedt, Stecklenberg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr OT Unterharz 2019	
Kosten 2019	15.865,50 €
zzgl. Verwaltungskosten 5 %	793,28 €
Gesamtkosten	16.658,78 €
abzgl. Gemeindeanteil 20 %	3.331,76 €
umlagefähige Kosten	13.327,02 €
Frontlängenermeter aller Grundstücke	17454
Gebühr je Frontlängenermeter	0,76 €

SATZUNG ZUR FESTSETZUNG DER GEBÜHRENSÄTZE FÜR DIE STRASSENREINIGUNG FÜR DAS JAHR 2019 IN DEN ORTSTEILEN DER STADT THALE: ALLRODE, ALTENBRAK, FRIEDRICHSBRUNN, TRESEBURG UND WENDEFURTH

Auf der Grundlage der § 8 Abs. 1, § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 99 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. § 2 und 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung vom 12. November 2020 folgende Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung in den Ortsteilen der Stadt Thale: Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Treseburg und Wendenfurth für das Jahr 2019 beschlossen:

§ 1 Reinigungsgebühr

Auf Grundlage des § 4 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 02.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung beträgt die Reinigungsgebühr für die zweimalige Straßenreinigung im Monat für das Jahr 2019

1,10 EUR je Frontlängenmeter

Die Ermittlung dieses Gebührensatzes ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2019 in Kraft.

Thale, den 12.11.2020

i.V.
Frank Hirschelmann
stellv. Bürgermeister



Anlage zur Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung für das Jahr 2019 in den Ortsteilen der Stadt Thale: Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Treseburg und Wendenfurth

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr OT Harz

Kosten 2019	31.101,02 €
zzgl. Verwaltungskosten 5 %	1.555,05 €
Gesamtkosten	32.656,07 €
abzgl. Gemeindeanteil 20 %	6.531,21 €
umlagefähige Kosten	26.124,86 €
Frontlängenmeter aller Grundstücke	23745
Gebühr je Frontlängenmeter	1,10 €

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

ÜBER EINEN SITZÜBERGANG IM ORTSCHAFTSRAT TRESEBURG IN DER WAHLPERIODE 2019 - 2024

Gemäß § 47 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der jeweils geltenden Fassung gebe ich hiermit Folgendes bekannt:

Am 16.10.2020 ist Herr Egon Lüdtko verstorben. Damit ist er aus dem Ortschaftsrat der Ortschaft Treseburg ausgeschieden.

Nach dem durch den Wahlausschuss am 04.06.2019 festgestellten Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates Treseburg vom 26.05.2019 ist **Herr Arie-Jan Piersma** der nächst festgestellte Bewerber des Wahlvorschlages der Wählergruppe „Wählergemeinschaft für Treseburg“. Er hat das Mandat mit Erklärung vom 29.10.2020 gegenüber der

Gemeindevahleiterin angenommen. Damit geht dieser Sitz im Ortschaftsrat Treseburg auf Herrn Arie-Jan Piersma für die verbleibende Dauer der Wahlperiode 2019 - 2024 über.

Thale, den 04.11.2020

gez. Michalk
Gemeindevahleiterin
der Stadt Thale

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
stellv. Bürgermeister der Stadt Thale Frank Hirschelmann

Herausgeber und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
eckpunkt – Die Medienagentur GmbH

Konzeption, Redaktion, Layout, Satz und Anzeigen:

eckpunkt – Die Medienagentur GmbH
Frau Tosca Zadow, Frau Sindy Rathaj | Steinbachstr. 5a | 06502 Thale
Tel.: 03947 / 77 29 466

Herr Stefan Hoffmann | Regierungstr. 51 | 99084 Erfurt

Tel.: 0361 / 65 32 620

E-mail: thalekurier@eckpunkt.de | Internet: www.eckpunkt.de

Verteilung / Briefkastenzustellung:

Media Marketing Magdeburg GmbH
Telefon: +49 (0) 391 59 99-594

Druck: Quedlinburg DRUCK GmbH

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Thale (inkl. aller Ortsteile)
Nächste Ausgabe: Redaktionsschluss: 13.11.2020, Erscheinungstag: 28.11.2020

Fotos: eckpunkt (T. Zadow, S. Rathaj, S. Hoffmann), Stadt Thale, Bodetal Tourismus GmbH, aboutpixel.de, pixelio.de, istockphoto.de, www.fotolia.de, Adobe Stock, Titel: Adobe Stock

Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers und der Redaktion nicht gestattet. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nur die Meinung des Autors wieder, nicht die des Herausgebers oder der Redaktion.

Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt der Herausgeber und die Redaktion keine Gewähr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gerichtsstand ist Erfurt.

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR FESTLEGUNG VON GEBIETEN NACH § 121 DES STRAHLENSCHUTZGESETZES (RADONVORSORGEGBIETE)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND ENERGIE VOM 3. NOVEMBER 2020 - 40327/1-16

Aufgrund der Zuständigkeit für die Festlegung von Gebieten nach § 121 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27.06.2017 (BGBl. 1 S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 248 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. 1 S. 1328), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Atom- und Strahlenschutzrecht (AtZustVO) vom 25.10.2019 (GVBl. LSA S. 916) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet der Gemeinde Thale im Landkreis Harz wird als Gebiet nach § 121 StrlSchG (Radonvorsorgegebiet) festgelegt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt als am 30.12.2020 öffentlich bekannt gegeben und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

Radon ist ein sehr bewegliches, radioaktives Edelgas, das durch den Zerfall von Uran, Radium und Thorium entsteht. Uran, Radium und Thorium befinden sich in natürlicher Form in Böden und Gesteinen. Radon wird aus dem Gestein und Boden freigesetzt, kann sich in Gebäuden ansammeln und das Lungenkrebsrisiko bei den Bewohnern erhöhen.

Nach § 121 Abs. 1 StrlSchG legt die zuständige Behörde Gebiete fest, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen einen sogenannten Referenzwert überschreitet. Dieser Referenzwert liegt nach § 124 StrlSchG für Aufenthaltsräume und nach § 126 StrlSchG für Arbeitsplätze in Innenräumen bei 300 Becquerel je Kubikmeter.

Nach § 153 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. 1 S. 2034, 2036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.03.2020 (BGBl. 1 S. 748) hat die Festlegung auf einer wissenschaftlichen Methode zu basieren, die auf geeigneten Daten wie insbesondere geologischen Daten, Messdaten der Radon-222- Aktivitätskonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität, Messdaten zur Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen sowie Fernerkundungsdaten beruht.

Lässt die Auswertung der Daten eine Vorhersage zu, dass auf mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebietes der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird, darf die Behörde nach § 153 Abs. 2 StrlSchV davon ausgehen, dass die Radon-222-Konzentration in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden überschritten wird. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine Festlegung als Radonvorsorgegebiet auch dann erfolgen, wenn nicht mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebiets betroffen sind.

Für die Gemeinde Thale sind diese Bedingungen erfüllt, so dass sie als Radonvorsorgegebiet festzulegen ist.

Die gemäß § 121 Abs. 1 StrlSchG zu treffenden Prognosen basieren auf der Prognosekarte des geogenen Radonpotentials 2020 des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), auf der Kenntnis der Geologie der jeweiligen Gebiete und der wertenden Betrachtung der vorhan-

denen geologischen Formationen, auf den Daten der Prognose der Radon-222- Konzentration in der Bodenluft durch das Bundesamt für Strahlenschutz, auf den vorhandenen Daten aus Messungen der Radon-222-Konzentration in der Bodenluft an einzelnen Messpunkten innerhalb des Gemeindegebietes und aus den Messungen der Radon-222-Konzentration in Innenräumen, auf der wertenden Betrachtung der vorhandenen geologischen Formationen und weiteren örtlichen Faktoren.

Die benannten Daten und Kenntnisse wurden ausgewertet. Auf dieser Auswertung beruht die getroffene Prognose, dass in der Gemeinde Thale die über das Jahr gemittelte Radon- 222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 oder § 126 StrlSchG überschreitet.

Für Thale ergibt sich zunächst eine Überschreitung des Referenzwertes der Radon-222-Konzentration in Innenräumen in 60% der vorhandenen Messungen. Hinzu kommt im zentralen Gemeindebereich eine gemessene sehr hohe Radon-222-Konzentration in der Bodenluft. Nach der Prognosekarte des geogenen Radonpotentials des BfS ist die Gemeinde zwar lediglich mit einem Radonpotential von 32 zu bewerten. Allerdings wird diese Bewertung neben den vorstehenden Ausführungen von einer im Rahmen natürlich zu erwartender Werte erhöhten gemessenen Gammastrahlungs-Ortsdosisleistung in Thale selbst sowie im nördlichen Gemeindebereich flankiert. Geologisch wird das Gemeindegebiet im Norden von der Harz-Nordrandstörung (Eröffnung von Wegsamkeiten für das Radon) und im mittleren Teil vom Ramberg-Pluton dominiert. Für beide Bereiche ist eine erhöhte Radonexhalation zu erwarten. Hinzu kommt die zu erwartende Ausschwemmung von uranhaltigen Materialien aus zentralen Harzgebieten durch Gewässer, insbesondere durch die Bode, und die damit verbundene zu erwartende Bildung von Radon exhalierenden Sedimenten im Gemeindegebiet. Schließlich ist auch der sehr hohe Radon-Gehalt der auf dem Gemeindegebiet liegenden Hubertusquelle ein weiterer Hinweis auf eine erhebliche Radonexhalation in der Gemeinde.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und Kenntnisse ergibt sich, dass davon ausgegangen werden muss, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen eine Überschreitung des Referenzwertes zu erwarten ist. Demnach ist die Gemeinde Thale als Gebiet nach § 121 Abs. 1 StrlSchG (Radonvorsorgegebiet) auszuweisen.

Die Festlegung des Radonvorsorgegebietes erfolgt nach § 153 Abs. 3 StrlSchV innerhalb der im Land bestehenden Verwaltungsgrenzen. Als Verwaltungsgrenzen kommen hier alternativ die Grenzen des Landkreises, der Einheitsgemeinden, der Verbandsgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden (§ 12 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)) in Betracht. Führt die gemäß § 121 Abs. 1 StrlSchG zu treffende Prognose nicht zu einer Festlegung eines Landkreises als Radonvorsorgegebiet, so ist eine Festlegung in den Grenzen der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinden oder der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Aus dem Grundsatz des Strahlen- und Gesundheitsschutzes leitet sich die Pflicht zur Prävention in den §§ 121 ff StrlSchG ab. Diese Verpflichtung würde jedoch unterlaufen werden, wenn die Gebiete nur

groß genug gewählt würden, um eine Festlegung des Gebietes als Radonvorsorgegebiet nur aufgrund der dann nicht erfüllten Bedingung der Betroffenheit von 75% des Gebietes auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn im betroffenen Gemeindegebiet signifikante Werte der vorstehend genannten Datengrundlagen zu verzeichnen sind, die nach Maßnahmen verlangen. Der Landkreis Harz ist nicht in seiner Gesamtheit als Radonvorsorgegebiet festzulegen. Die vorstehende Festlegung erfolgt daher auf Gemeindeebene.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. 1 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. 1 S. 846) öffentlich bekannt gegeben, da die Einzelbekanntgabe gegenüber allen von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen (u.a. Grundstückseigentümer und Unternehmer in den ausgewiesenen Gebieten) bereits aufgrund ihrer hohen Zahl untunlich ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der ausgewiesenen Gemeinden. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG wird der Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung auf den 30.12.2020 festgelegt, um vor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Bekanntgabe eine Kenntnisnahme der Allgemeinverfügung auch über die örtlichen Amtsblätter zu ermöglichen.

Hinweise

Wer in dem festgelegten Gebiet ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat nach § 123 Abs. 1 StrlSchG geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Das Nähere regelt § 123 StrlSchG in Verbindung mit § 154 StrlSchV.

Wer für einen Arbeitsplatz in einem Innenraum verantwortlich ist, hat innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntmachung dieser Verfügung Messungen der Radon-222- Aktivitätskonzentrationen zu veranlassen. Das Nähere regeln die §§ 126 bis 131 StrlSchG in Verbindung mit §§ 155 bis 158 StrlSchV. Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Magdeburg, 3. November 2020

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Im Auftrage
Bernd Köhler

Stadt Thale

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DES ÖFFENTLICHEN TEILS DES STADTRATES DER STADT THALE

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Thale am 12.11.2020 wurden nachstehend aufgeführte Beschlüsse im öffentlichen Teil gefasst:

- **Beschluss-Nr. 070/2020/1**
Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung in der Kernstadt Thale für die Jahre 2020 bis 2022
- **Beschluss-Nr. 071/2020**
Abberufung Wegewart für den Ortsteil Neinstedt
- **Beschluss-Nr. 100/2020**
Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung für das Jahr 2019 in den Ortsteilen der Stadt Thale: Neinstedt, Stecklenberg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen
- **Beschluss-Nr. 101/2020**
Satzung zur Festsetzung der Gebührensätze für die Straßenreinigung für das Jahr 2019 in den Ortsteilen der Stadt Thale: Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Treseburg und Wendefurth
- **Beschluss-Nr. 102/2020**
Abberufung Kulturbeauftragte für den Ortsteil Altenbrak
- **Beschluss-Nr. 105/2020/1**
Bestimmung Wahltag und Wahlzeit zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters sowie Festlegung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Bürgermeisteramt

- **Beschluss-Nr. 106/2020**

Erfrischungsgeld an die Wahlvorstände in den Wahllokalen für die Durchführung der Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 31. Januar 2021 und eventueller Stichwahl am 21. Februar 2021

- **Beschluss-Nr. 107/2020**

Ausschreibung der hauptamtlichen Stelle der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters in der Stadt Thale

- **Beschluss-Nr. 109/2020/1**

Beauftragung der Verwaltung, im Rahmen der Förderung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur Fördermittel im Land Sachsen-Anhalt zu beantragen

- **Beschluss-Nr. 110/2020**

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke bzw. Schuleinzugsbereiche für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Thale

Thale, den 13.11.2020

i.V. 
Frank Hirschelmann
Stellvertretender Bürgermeister



HAUSHALTSSATZUNG DER STADT THALE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Thale die folgende, vom Stadtrat der Stadt Thale in der Sitzung am 22. Oktober 2020 unter der Beschlussnummer 74/2020/1 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Thale voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	29.979.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.882.200 €

 2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.270.000 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.253.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.357.700 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.457.700 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.100.00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.641.900 €
- festgesetzt.

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 10.768.800 Euro festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 27.700.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzung vom 30.08.2012 für die Stadt Thale mit allen Ortsteilen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v.H.

§ 6 Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen für Einzelausweisung gem. § 11 Abs.1 Kommunalhaushaltsverordnung (Kom-HVO LSA) wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000,- €
- b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000,- €
- c) für Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf 20.000,- €.

§ 7 Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 Kommunalverfassungsgesetz LSA (KVG LSA) gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Thale, den 17. 11. 2020




i.V.
Frank Hirschelmann
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 30. November 2020 bis 18. Dezember 2020 (während der üblichen Öffnungszeiten) im Rathaus der Stadt Thale, Rathausplatz 1 im Zimmer 210 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11. November 2020 mit dem Aktenzeichen 15 12 03 23 erteilt worden.

Thale, den 17. 11. 2020




i.V.
Frank Hirschelmann
Stellv. Bürgermeister